



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Uli Henkel AfD**
vom 19.02.2021

Ungleichbehandlung Kosmetikstudios und Arztpraxen

Seit dem 02.11.2020 sind alle körpernahen Dienstleistungen untersagt. Wie wir aus Bürgeranfragen erfahren mussten, bieten Dermatologen jedoch auch kosmetische Behandlungen unter dem Deckmantel einer „ärztlichen Notwendigkeit“ an. Dadurch wandern Kunden von Kosmetikstudios zu Arztpraxen ab.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Warum dürfen Ärzte unter dem Deckmantel „ärztliche Notwendigkeit“ kosmetische Behandlungen anbieten, die identisch zu Behandlungen in Kosmetikstudios sind (bitte in der Begründung wissenschaftliche Quellen angeben, die peer reviewed sind)? 2
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der vermehrten Einstellung von Kosmetikern in Arztpraxen (bitte tabellarische Aufzählungen der Einstellungen von Kosmetikern in Arztpraxen seit 01.01.2019)? 2
- 1.3 Wie hat sich die Anzahl von ärztlichen Notwendigkeiten bei Dermatologen entwickelt (monatliche tabellarische Auflistung seit 01.01.2019)? 2

2. Wie begründet die Staatsregierung die Schließung von Kosmetikstudios und die unterschiedliche Behandlung zu Arztpraxen (bitte hier alle wissenschaftlichen Quellen angeben, die peer reviewed sind, auf die sich die Staatsregierung bei ihrer Entscheidung bezogen hat)? 2

3. Wann plant die Staatsregierung Lockerungen für körpernahe Dienstleistungen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 18.03.2021

1.1 Warum dürfen Ärzte unter dem Deckmantel „ärztliche Notwendigkeit“ kosmetische Behandlungen anbieten, die identisch zu Behandlungen in Kosmetikstudios sind (bitte in der Begründung wissenschaftliche Quellen angeben, die peer reviewed sind)?

Bei der Beantwortung der Frage wird die Rechtslage vom 19.02.2021 zugrunde gelegt. Auch Ärzte durften zu diesem Zeitpunkt keine kosmetischen Behandlungen anbieten. Eine Ungleichbehandlung zu Kosmetikstudios ist daher nicht erkennbar.

Approbierte Ärztinnen und Ärzte bieten medizinische Versorgungsleistungen an, das heißt, sie durften im Rahmen ihrer von der Approbation umfassten Tätigkeit tätig sein, soweit sie medizinische Leistungen beziehungsweise medizinisch notwendige Behandlungen anbieten (§ 12 Abs. 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 11. BayIfSMV). Darunter fallen insbesondere Leistungen, die nur approbierten Ärztinnen und Ärzten erlaubt, Laien hingegen untersagt sind.

Handelt es sich jedoch um körpernahe Dienstleistungen, die auch ohne Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde, z. B. Kosmetikerinnen und Kosmetikern, erlaubt sind, so war deren Angebot nach § 12 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt. Denn aus § 12 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ergibt sich die Wertung, dass körpernahe Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zur Kundin beziehungsweise zum Kunden unabdingbar ist (z. B. kosmetischer Art), grundsätzlich untersagt sind, soweit sie keine medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Leistungen oder medizinisch notwendige Behandlungen darstellen.

Das Angebot körpernaher Dienstleistungen, wie z. B. Faltenunterspritzung und Fadenlifting, die auch ohne Approbation bzw. Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde (bei Heilpraktikern), z. B. Kosmetikerinnen und Kosmetikern, erlaubt sind, war folglich nach § 12 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt. Bei Faltenunterspritzung und Fadenlifting handelt es sich gerade nicht um medizinische Leistungen i. S. d. § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV, die nur approbierten Ärztinnen und Ärzten und Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern erlaubt sind, und erst recht nicht um medizinisch notwendige Behandlungen i. S. d. § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV.

1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der vermehrten Einstellung von Kosmetikern in Arztpraxen (bitte tabellarische Aufzählungen der Einstellungen von Kosmetikern in Arztpraxen seit 01.01.2019)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

1.3 Wie hat sich die Anzahl von ärztlichen Notwendigkeiten bei Dermatologen entwickelt (monatliche tabellarische Auflistung seit 01.01.2019)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die gesetzlichen Krankenhäuser unterstehen nur bedingt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).

2. Wie begründet die Staatsregierung die Schließung von Kosmetikstudios und die unterschiedliche Behandlung zu Arztpraxen (bitte hier alle wissenschaftlichen Quellen angeben, die peer reviewed sind, auf die sich die Staatsregierung bei ihrer Entscheidung bezogen hat)?

Die Entscheidung, Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege zu schließen, beruht auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 13.12.2020.

Zu jenem Zeitpunkt befand sich Deutschland mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit wieder im

exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle waren die Folge. Deshalb war es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Hierzu gehörte die Schließung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege, da sie nicht unbedingt notwendig für den täglichen Bedarf waren und da in diesem Bereich eine körperliche Nähe, die aufgrund des hauptsächlichlichen Übertragungswegs des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole mit einer Infektionsgefahr einhergeht, unabdingbar ist.

Anders stellt sich die Lage jedoch generell bei den ärztlichen Leistungen dar. Arztpraxen durften und dürfen weiterhin geöffnet bleiben, da sie unverzichtbare medizinisch notwendige Leistungen und Behandlungen anbieten.

3. Wann plant die Staatsregierung Lockerungen für körpernahe Dienstleistungen?

Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen hat die Staatsregierung am 23.02.2021 eine Erleichterung beschlossen, die seit dem 01.03.2021 gilt. Unter anderem dürfen Kosmetikbetriebe seitdem unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben wieder ihr gesamtes Leistungsspektrum anbieten.